

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
in der Franzstraße
vom 21.12.2018
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.06.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 17.12.2018 und 13.06.2022 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Franzstraße wird von der Rheinstraße bis zur Einmündung der Lida-Gustava-Heymann-Straße neu ausgebaut. Der Ausbau (siehe Ausbaubeschlüsse des Ausschusses für Bauen und Umwelt vom 12.07.2018 und vom 11.04.2019) sieht im Einzelnen Folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche mit einer Gesamtbreite von 10 m, hierbei entfallen 3 m auf den westlichen Gehweg sowie 1,5 m auf den östlichen Gehweg. Die Gehwege werden mit Pflasterbelag befestigt, die Fahrbahn wird in einer Breite von 5,5 m mit einer Asphaltdecke angelegt (Vorlage 74/2019).
- b) Ausbau des Einmündungsbereiches Rheinstraße/ Franzstraße in einer Breite von bis zu 20,0 m gemäß Ausbauplan (Vorlage 179/2018). Über eine Länge von 16 m reduziert sich die Straßenbreite auf die unter a) angegebenen 5,5 Meter (Asphaltdecke). Im Einmündungsbereich ist keine niveaugleiche

Verkehrsmischfläche vorgesehen, sondern bis zur Querungshilfe (vor Haus Franzstraße 2) werden Hochborde den Fahrbahnbereich zum Gehweg abgrenzen.

- c) Erneuerung des Mischwasserkanals einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung (Ausbaubeschluss Vorlage 200/2018).
- d) Weiterhin wird im genannten Abschnitt der Franzstraße die Straßenbeleuchtung von der westlichen Straße auf die östliche Straßenseite verlegt und vollständig erneuert. Hierzu werden insgesamt 5 neue Straßenleuchten installiert und die entsprechenden Beleuchtungskabel verlegt.

§ 2

Die Franzstraße ist eine Haupterschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen an den Aufwendungen für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich der Abgrenzung zum Gehweg, der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung wird mit 30 % festgesetzt.

Die Voraussetzungen für eine Straßenbaubeitragserhebung für die Erneuerungsaufwendungen der Gehwege sind nicht erfüllt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.